

# Information

---

Referat 11, Sachgebiet Rechtsmanagement

Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfgesetz**) ist am **15. Dezember 2006** in Kraft getreten.

Es leitet die genannte Richtlinie in deutsches Recht über und basiert auf der Aarhus-Konvention. In der dänischen Stadt Aarhus hatten 35 Staaten aus Europa und Zentralasien im Jahre 1998 ein Übereinkommen mit dem Ziel unterzeichnet, internationale Mindeststandards für den Zugang zu Umweltinformationen, für Öffentlichkeitsbeteiligung und für den Zugang zu Gerichtsverfahren, insbesondere in den Staaten Osteuropas zu schaffen.

Das **Umwelt-Rechtsbehelfgesetz** ist anwendbar auf Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Das wesentliche Element ist die Einführung des Verbandsklagerechts für anerkannte in- und ausländische Vereinigungen. Es regelt ebenso die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Vereinigungen, die durch das Umweltbundesamt erfolgt.

Außerdem ist das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz**) am **15. Dezember 2006** in Kraft getreten, das ebenfalls der Umsetzung der Aarhus-Konvention dient.

Potsdam, 4. Januar 2007